

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser – und Bodenverbandes für die Gemeinde Klein Bünzow

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl.M-V 2011 S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S-458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M–V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M–V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 10.08.2015 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser – und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1 Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser – und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 04.05.2001, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser – und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 10.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche	25,25 €
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	14,85 €
c) 1,0 ha Gartenland	14,85 €
d) 1,0 ha Straßen und Wege	29,69 €
e) 1,0 ha Acker – und Grünland	15,95 €
f) 1,0 ha Wald – , Un – und Brachland	7,47 €
g) 1,0 ha Teich, Weiher, Sumpf, Moor	7,47 €

Artikel 2 § 7 Inkrafttreten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Klein Bünzow, den 14.09.2015


Jürgens
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.09.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.09.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10 / 2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Bünzow, den 14.09.2015



Jürgens
Bürgermeister